

2. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 30.06.2015

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Röhrnbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Röhrnbach vom 30.06.2015:

§ 1

§ 4 der Kurbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der An- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Beitrags als ein Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für Einzelpersonen (ab dem 16. Lebensjahr) | 1,50 Euro |
| 2. | für Familien | |
| | für die erste Person | 1,50 Euro |
| | für die zweite Person | 1,50 Euro |
| | für die dritte und jede weitere Person | 1,50 Euro |
| | (jeweils ab dem 16. Lebensjahr) | |

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Röhrnbach, den 31. Juli 2024

MARKT RÖHRNBACH

(Siegel)

Meier,
1. Bürgermeister